

Organisierung und Sicherstellung der Landesverteidigung.⁴

Auf der Grundlage von Art. 76 Abs. 1 der Verfassung, § 2 Abs. 3 des Verteidigungsgesetzes und § 6 des Gesetzes über den Ministerrat organisiert der *Ministerrat der DDR* die Erfüllung der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben. Dazu faßt er grundsätzliche Beschlüsse und erläßt Verordnungen, in denen in Durchführung der Gesetze sowie der Beschlüsse der Volkskammer, des Staatsrates und des Nationalen Verteidigungsrates vor allem die erforderlichen ökonomischen und sozialpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, allgemeinverbindlich geregelt sind.

Dem *Ministerium für Nationale Verteidigung* obliegt als Organ des Ministerrates entsprechend dem Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 18.1.1956 (GBl. 11956 Nr. 8 S. 81) die Organisierung und Leitung der NVA. Der Minister für Nationale Verteidigung hat als Mitglied des Ministerrates die ihm durch das Gesetz über den Ministerrat übertragenen Aufgaben, Pflichten und Rechte wahrzunehmen. Zugleich ist er unmittelbar dem Nationalen Verteidigungsrat und dessen Vorsitzendem verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Ihm sind vor allem im Verteidigungs- und im Wehrdienstgesetz Aufgaben und Befugnisse im Interesse der Landesverteidigung und insbesondere zur Organisation des Wehrdienstes in der NVA und den Grenztruppen der DDR übertragen worden. So regelt der Minister gemäß § 45 Abs. 2 des Wehrdienstgesetzes auf der Grundlage dieses Gesetzes, der Anordnungen und Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates in Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen alle notwendigen Maßnahmen, die mit dem Wehrdienst Zusammenhängen. Die vom Minister für Nationale Verteidigung im Rahmen seiner Kompetenz erlassenen Rechtsvorschriften (Anordnungen und Durchführungsbestimmungen) sowie militärischen Bestimmungen bilden die Grundlage für zahlreiche verwaltungsrechtliche Maßnahmen der Dienststellen der NVA, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung sowie der Organe des Staatsapparates.

In Durchführung der dem Ministerrat übertragenen Verteidigungsaufgaben haben

auch die *anderen Ministerien und weitere zentrale Staatsorgane* im Rahmen ihrer Zuständigkeiten vielfältige Aufgaben zu erfüllen und die erforderlichen staats- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zu treffen. Das betrifft z. B. die Industrieministerien und das Ministerium der Finanzen, die zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung umfangreiche Aufgaben zu erfüllen haben, die Ministerien für Volksbildung und für Hoch- und Fachschulwesen sowie das Staatssekretariat für Berufsbildung, die für die einheitliche wehrpolitische Erziehung an den POS und EOS, an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen bzw. in den berufsbildenden Einrichtungen verantwortlich sind. Eine besondere Verantwortung trägt die *Staatliche Plankommission* für die Sicherstellung der Landesverteidigung im Rahmen der Planung und Bilanzierung. In den Statuten aller Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane ist deshalb eine entsprechende Bestimmung enthalten, wonach im jeweiligen Verantwortungsbereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchzuführen sind.

Eine hohe Verantwortung für die Lösung von Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung im Territorium tragen die *örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe*. Das hat seinen Niederschlag in § 2 Abs. 1 GöV gefunden, in dem es u. a. heißt: „Das gesamte Wirken der örtlichen Volksvertretungen ist zum Wohle des Volkes auf die Stärkung des Sozialismus und die Sicherung des Friedens gerichtet... Ausgehend von den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen verwirklichen sie die politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen sowie die auf dem Gebiet der Landesverteidigung übertragenen Aufgaben in ihrer gegenseitigen Verflechtung und tragen durch ihre komplexe Leitungstätigkeit zur Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte des Sozialismus bei.“

Diese Grundsatznorm fixiert einige wichti-

4 Zur Funktion, Stellung und zu den Befugnissen des Nationalen Verteidigungsrates vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, a. a. O., S. 302ff.